

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

24. November 2016

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen sowie zur Änderung des
Zweiten und des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/9984)**

sowie zur

**Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs.
541/16 (Beschluss))**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 130.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass mit dem Entwurf endlich erwachsene Menschen mit Behinderung, die zusammen mit ihren Eltern leben, ab 2017 der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet werden.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch die pauschale Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die zusammen mit Eltern, volljährigen Geschwistern oder volljährigen Kindern in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Erhebliche Bedenken bestehen allerdings dagegen, Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen nur in die Regelbedarfsstufe 2 einzuordnen.

Auch den Eigenanteil für das gemeinsame Mittagessen lehnt die Lebenshilfe ab, da wir Sorge tragen, dass die Kinder und Jugendlichen in den Schulen und die Mitarbeiter in den Werkstätten dann künftig auf diesen wichtigen Teil ihrer Teilhabe verzichten werden.

Des Weiteren fordert die Lebenshilfe dringend, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend für die Leistungsberechtigten der Hilfen zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des SGB XII zu regeln sowie in § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII den Eingangs- und Berufsbildungsbereich aus der Nr. 3 zu streichen, um sicherzugehen, dass künftig keine Leistungslücken entstehen!

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Art. 1 (RBEG-RegE) § 8 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die in Mehrpersonenkonstellationen zusammen in einer Wohnung leben, ab 2017 der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet werden. Die bisherige Diskriminierung von erwachsenen Menschen mit Behinderung, die insbesondere bei ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften leben und nur der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet wurden, wird damit erfreulicherweise beendet.

2. Art. 2 (RBEG-RegE) § 8 Abs. 1 S. 2

Erhebliche Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der ab 2020 vorgesehenen Regelung, wonach für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, die Regelbedarfsstufe 2 entsprechend gelten soll.

Wegen des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals der stationären Einrichtung ab 2020 in der Eingliederungshilfe durch die Regelungen des BTHG sollen Leistungsberechtigte, die in einer dem bisherigen stationären Setting entsprechenden Wohnform leben, zukünftig dieselben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten wie Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen. In der Regel sind dies die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

gemäß §§ 41 ff. SGB XII oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gemäß §§ 27 ff. SGB XII in Fällen, in denen „Besserungsaussicht“ besteht.

Grundsätzlich erscheint dieser Weg gangbar, auch wenn er mit einigen Hürden und zusätzlichem Betreuungs- und Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Wichtig ist, dass bei der vorgesehenen Umstellung Menschen, die im stationären Kontext bzw. in der zukünftigen besonderen, gemeinschaftlichen Wohnform leben, nicht schlechter gestellt werden als bislang.

Heute erhalten sie neben den vollstationären Leistungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Insoweit besteht die Forderung, dass auch in Zukunft nach Abzug der Lebensunterhaltskosten, die heute im stationären Kontext gedeckt sind, mindestens ein Betrag zur persönlichen Verfügung übrig bleiben muss, der die Höhe des heutigen Barbetrags nicht unterschreitet. Dies muss im Zuge des Umstellungsmanagements sichergestellt werden.

Die vorgesehene Leistungshöhe ist in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro festgelegt. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob diese Regelbedarfsbemessung den besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen in Gemeinschaftswohnformen (Wohnheime) gerecht wird. Zudem sind die Kosten für den Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung bzw. in der gemeinschaftlichen Wohnform nicht ohne weiteres mit den Kosten für den Lebensunterhalt in üblichen Wohnkontexten vergleichbar, die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden und die damit heute der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegen.

Die Begründung des RBEG-RegE macht deutlich, dass diese Zuordnung lediglich auf Annahmen beruht. Diese sind weder hinreichend fundiert noch qualifiziert. Es wird ohne genauere Erkenntnisse davon ausgegangen, dass Einsparungen bei wohnraumbezogenen Verbrauchsgegenständen entstünden. Dies wird mit Blick auf die zukünftig nach dem BTHG vorgesehene Übernahme von Unterkunftskosten in gemeinschaftlichen Wohnformen behauptet. Die eintretende Ersparnis sei dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar.

Es ist weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung erkennbar, dass der Gesetzgeber im Vorfeld konkrete Erhebungen zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen Wohnformen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die in zukünftig als gemeinschaftliche Wohnformen definierten Settings leben, auch nach der Umstellung ausreichend Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts einschließlich eines Betrages zur persönlichen Verfügung haben.

Insofern darf für Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen entsprechend den bisherigen Wohnheimen der Eingliederungshilfe leben, nichts anderes gelten, als in der Gesetzesbegründung für Menschen in Wohngemeinschaften dargelegt wird (S. 81): Da die Ermittlung der Regelbedarfe weiterhin allein auf den Sonderauswertungen für Alleinlebende basiert, ist Erwachsenen, die nicht allein aber auch nicht als Paar mit anderen zusammen leben, der Regelbedarf für Alleinlebende zu gewähren, weil ein allenfalls vermuteter Minderbedarf durch das Zusammenleben nicht hinreichend fundiert und quantifiziert werden kann.

Die Lebenshilfe ist daher der Auffassung, dass Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften und in anderen Gemeinschaftswohnformen mangels fundierter Datengrundlage gleichermaßen alle der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind.

Die Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen durch das BTHG ist noch mit vielen Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Leistungsbestandteile des bisherigen stationären Wohnens verbunden. **Die Lebenshilfe fordert daher, die konkrete Umsetzung vor Einführung ins Gesetz durch eine repräsentative und transparente Modellphase zu erproben und die gesetzliche Umstellung erst im Anschluss daran auf der Basis valider Erkenntnisse zu gestalten.**

In diese Modellphase sollte auch eine Evaluation der Zusammensetzung und der Höhe des Regelbedarfs einschließlich eines ausreichenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung für Menschen in Gemeinschaftswohnformen einbezogen werden.

Außerdem weist die Lebenshilfe höchst beunruhigt bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass sich die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft im Gesetzentwurf des BTHG nur auf Empfänger von Leistungen der Grundsicherung beziehen und damit eine Personengruppe, nämlich Menschen mit Behinderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, außer Acht lässt.

Aus dem Bericht der UAG Statistik des BTHG-Prozesses ergibt sich, dass Ende 2013 112.145 Eingliederungshilfeempfänger in einer Wohneinrichtung Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung) und 141.636 (davon 29.491 ausschließlich) Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (HLU) erhielten. Ein Großteil der zurzeit Hilfe zum Lebensunterhalt berechtigten Personen wird künftig Leistungen der Grundsicherung beziehen. Die Lebenshilfe geht jedoch davon aus, dass es auch in Zukunft noch einen Personenkreis geben wird, der Leistungen der Eingliederungshilfe in Kombination mit der Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, da keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt und somit die Voraussetzungen der Grundsicherungsleistungen nicht erfüllt sind.

Die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden derzeit nach dem Merkmal der Erwerbsfähigkeit abgegrenzt. Wer erwerbsfähig oder teilweise erwerbsgemindert ist, unterfällt dem Regime des SGB II, wer voll erwerbsgemindert ist dagegen dem Regime des SGB XII. Innerhalb des SGB XII-Systems wird darüber hinaus zwischen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt danach unterschieden, ob die volle Erwerbsminderung dauerhaft besteht. Wer dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erhält Leistungen der Grundsicherung; ist die volle Erwerbsminderung nicht dauerhaft, besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt

Die geplanten Regelungen im BTHG und RBEG (u. a. § 11 SGB IX-BTHG) lassen darauf schließen, dass künftig mehr Personen als bisher statt der Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU) Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen.

Dies hält die Lebenshilfe für eine fatale Fehlentwicklung, die für verschiedene Personengruppen, die derzeit den Hilfen zum Lebensunterhalt zugewiesen sind, nachhaltige Verschlechterungen mit sich bringen würde.

Hierbei handelt es sich um folgende Personengruppen:

Zum einen wären **Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung** betroffen, bei denen die Dauerhaftigkeit ihrer Erwerbsminderung noch nicht festgestellt worden ist, weshalb sie keinen Anspruch auf Grundsicherung haben und derzeit daher dem System der Hilfen zum Lebensunterhalt unterfallen. Diese Personen wären im SGB II-System fehlplatziert. In einer akuten Phase der Erkrankung sind sie dem Grundsatz des Forderns, der im SGB II-System verankert ist, nicht gewachsen.

Zum anderen handelt es sich um **Menschen mit Behinderung, die sich im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden** (nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 6). Relevante Akteure wie die Bundesagentur für Arbeit, gehen derzeit zu Recht davon aus, dass bei Menschen mit Behinderung, die sich im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, eine volle Erwerbsminderung vorliegt (<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtq4/~edisp/l6019022dstbai377923.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI377926>, S. Punkt 1.2) und sie daher nicht dem SGB II-System unterfallen. Auch dieser Personenkreis wäre im SGB II-System fehlplatziert. Es wäre systemwidrig, wenn Menschen mit Behinderung, die den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, dem Grundsatz des Forderns nach dem SGB II-System unterfallen sollen.

Aus Sicht der Lebenshilfe muss daher der Anwendungsbereich der Hilfen zum Lebensunterhalt dringend beibehalten und verhindert werden, dass diese Personengruppen in das SGB II-System verschoben werden.

Für diesen Personenkreis darf es daher auch künftig keine Schlechterstellung geben. Insofern sind die Regelungen, die für Grundsicherungsempfänger getroffen werden, auch für den Personenkreis der Hilfe-zum-Lebensunterhalt-Empfänger in gleichem Maße geltend zu machen.

3. Art. 2, § 9 Abs. 3 RBEG-RegE – Eigenanteil für Mittagsverpflegung

Im Zusammenhang mit dem in Art. 11, § 42a Abs. 2 SGB XII BTHG-RegE vorgesehenen Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ist nach § 9 Abs. 3 RBEG-RegE ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben pro Mittagsverpflegung von 1 Euro vorgesehen. Unklar ist dabei, welche Mittagsverpflegungen davon umfasst sind. Die Bezugnahme auf § 42 Abs. 2 SGB XII muss überprüft und präzisiert werden, so dass nur Mittagsversorgung im Arbeitsbereich der Werkstätten erfasst wird.

Da das Mittagessen in Werkstätten bislang gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt wurde, kann es durch die Verschiebung in die Leistungen der Grundsicherung zu unterschiedlichen Auswirkungen bei den Leistungsberechtigten kommen. Gerade Menschen, die keine existenzsichernden Leistungen in Anspruch nehmen, haben bislang das Mittagessen gratis erhalten. Der für sie neue Eigenanteil wird voraussichtlich dazu führen, dass wesentlich mehr Werkstatt-Beschäftigte auf das gemeinsame Mittagessen verzichten. Insofern gilt auch hier, was der Bundesrat in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler gefordert hat, dass in Anbetracht des hohen Verwaltungsaufwandes und der negativen Wirkungen für die Teilhabe dieser Menschen auf den Eigenanteil zu verzichten ist.

In jedem Fall muss es einen Ausgleich eventueller Nachteile für die Betroffenen durch die Verschiebung der Kostentragung für das gemeinschaftliche Mittagessen geben. Die Lebenshilfe schlägt dafür eine Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX BTHG-RegE vor.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Probleme aufgrund der vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkte der neuen Regelungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen und der Trennung der Leistungen insgesamt.

Die Neuregelungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen dienen der Umsetzung der Leistungstrennung (Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen) im Bereich der Werkstätten, anderer Leistungsanbieter oder vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote. Das Mittagessen selbst, also die Lebensmittel, sollen zukünftig den existenzsichernden Leistungen zugewiesen werden (§ 42a SGB XII RegE). Nur die Aufwendungen für die Herstellung und die Ausgabe des Essens sollen noch als Leistungen der Eingliederungshilfen finanziert werden (§ 113 Abs. 4 SGB IX RegE). Die Systemumstellung in Form der Leistungstrennung wird als solche, jenseits der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, erst zum **01.01.2020** erfolgen. Dagegen soll **§ 42a Abs. 2 SGB XII RegE** (Mehrbedarfe für ein gemeinschaftliches Mittagessen) bereits am **01.01.2017** in Kraft treten. Während **§ 113 Abs. 4 SGB IX RegE** erst am **01.01.2020** in Kraft treten soll.

Das vorgezogene Inkrafttreten des § 42a Abs. 2 SGB XII RegE noch vor der eigentlichen Systemumstellung ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht nachvollziehbar und würde zu erheblichen Problemen führen.

Dies gilt zunächst für **Werkstattbeschäftigte, die in Wohnheimen leben**. Erst mit der Systemumstellung am 01.01.2020 erhalten sie die Leistungen der Grundsicherung und damit auch die besagten Mehrbedarfe direkt ausgezahlt. Erst dann werden sie in der Lage sein, das Mittagessen in einer Werkstatt selbst zahlen zu können. **Ein Inkrafttreten dieser Regelung noch vor der Systemumstellung würde daher für diesen Personenkreis zu unauflösbaren Verwerfungen führen.**

Aber auch im Hinblick auf **Werkstattbeschäftigte, die ambulant betreut werden** und damit bereits heute ihren Regelbedarf und Mehrbedarfe ausgezahlt bekommen, wäre eine **Umstellung der Finanzierungsströme in Bezug auf das Mittagessen zum 01.01.2017 nicht sinnvoll umsetzbar**. Zunächst einmal soll § 113 Abs. 4 SGB IX RegE erst drei Jahre später in Kraft treten. Dabei handelt es sich jedoch um ein für die Leistungstrennung zwingend notwendiges leistungsrechtliches Pendant zu § 42a SGB XII RegE. Nur im Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften können Leistungslücken im Zusammenhang mit der geplanten Leistungstrennung bei der Mittagsverpflegung vermieden werden. Ohne den § 113 Abs. 4 SGB IX RegE würde von 2017 bis Ende 2019 eine explizite Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für die dort beschriebenen Bestandteile der Mittagsverpflegung fehlen, die nicht den existenzsichernden Leistungen zugewiesen werden können.

Außerdem würde eine Unterscheidung bei der Finanzierung der Mittagsverpflegung je nach der Wohnform des Werkstattbeschäftigten weder für die Leistungserbringer noch für die beiden beteiligten Leistungsträger eine sinnvolle Lösung darstellen, sondern zu erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssten aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsströme für die beiden Personengruppen getrennt werden.

Darüber hinaus fehlt es an der für die geplante Systemumstellung genügenden Vorlaufzeit für den Umstellungsprozess. In den verbleibenden 2 Monaten bis zum Inkrafttreten der Regelungen ist dies nicht zu bewerkstelligen.

Es ist daher aus Sicht der Lebenshilfe zwingend notwendig, § 42a Abs. 2 SGB XII RegE insgesamt erst zum 01.01.2020 und damit zum Zeitpunkt der Systemumstellung in Kraft treten zu lassen.

4. Art. 3, § 42a SGB XII-RegE – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 42a SGB XII zur besonderen Regelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung soll ab 2017 in Kraft treten.

Diese Norm ist jedoch im BTHG-RegE inhaltlich anders besetzt und soll dort die Mehrbedarfe regeln. Dies ist mit Wirkung ebenfalls ab 2017 in Art. 11, Nr. 3 BTHG-RegE vorgesehen. Hier besteht offensichtlich ein über ein bloßes redaktionelles Versehen hinausgehender inhaltlicher Klärungsbedarf.

Diese Unstimmigkeiten beziehen sich auch auf alle weiteren Erwähnungen des § 42a SGB XII-RegE sowie § 42b SGB XII im Gesetzentwurf des BTHG-RegE in Art. 12 (ab 2018) und Art. 13 (ab 2020). Zudem ist in Art. 13 des BTHG-RegE, der 2020 in Kraft treten soll, unter der Nr. 15 eine Änderung des § 42a SGB XII vorgesehen, die inhaltlich nicht mit der Fassung des § 42a SGB XII nach dem RBEG-RegE zusammenpasst. Hier ist dringend eine Überarbeitung erforderlich, damit das System der geplanten Regelungen nachvollzogen werden kann.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum die geplanten Regelungen für Unterkunft und Heizung nur im Abschnitt der Leistungen der Grundsicherung geregelt sind und **nicht auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten sollen (s.o.)**. Dadurch könnten bei Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt erhebliche Leistungslücken entstehen, die dringend geschlossen werden müssen.

5. Art. 3, § 42a Abs. 3, 4 SGB XII-RegE

Ungeachtet dieses Klärungs- und Überarbeitungsbedarfs im Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt und zum Entwurf des BTHG, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe grundsätzlich den vorgesehenen Inhalt des § 42a Abs. 3 und 4, also die pauschale Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften.

Nicht zu befürworten aus Sicht der Lebenshilfe ist jedoch, dass zur Ermittlung der Unterkunftskosten die in der Begründung des RBEG-RegE als „Differenzmethode“ bezeichnete Berechnungsweise angewandt werden soll. Nach dieser Methode soll sich die Höhe der Unterkunftspauschale aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl ergeben. Lebt die leistungsberechtigte Person – so wird in der Begründung ausgeführt – beispielsweise mit ihren Eltern zusammen, wird erst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind, und von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Da für einen Zweipersonenhaushalt in der Regel nach den insoweit einschlägigen Regelungen über die soziale Wohnraumförderung 60 qm als angemessen angesehen werden und sich die Wohnfläche für jede weitere haushaltsangehörige Person um lediglich 10 bis 15 qm erhöht, führt die Differenzmethode in dem genannten Beispiel dazu, dass für die

leistungsberechtigte Person statt (wie nach der Pro-Kopf-Methode) eines Drittels nur ein Fünftel der gesamten Unterkunftskosten übernommen werden.

Grundsicherungsberechtigte, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden deshalb durch diese Berechnungsmethode benachteiligt. Insbesondere in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte pflege- oder behinderungsbedingt einen höheren Raumbedarf haben, führt die Differenzmethode zu untragbaren Ergebnissen. Die Lebenshilfe fordert deshalb – wie auch der Bundesrat – für die in Absatz 3 geregelten Fälle der Mehrpersonenhaushalte die kopfteilige Berücksichtigung von Unterkunftskosten, wie dies in Absatz 4 für die Fälle der Wohngemeinschaften vorgesehen ist.

Außerdem bedarf es nach Ansicht der Lebenshilfe einer Regelung in Absatz 3, wonach die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines Mietvertrages zur Zahlung dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

Die Lebenshilfe unterstützt daher die Forderung des Bundesrates und schlägt vor, in § 42a Absatz 3 SGB XII-RegE die kopfteilige Berechnung der Unterkunft- und Heizungskosten aufzunehmen.

Zugleich regt sie an, eine Ergänzung zum behinderungsbedingt erhöhten Platzbedarf aufzunehmen. Soweit ein gesteigerter Wohnraumbedarf durch Assistenzleistungen bedingt ist, findet dies in § 77 Abs. 2 SGB IX-RegE (BTHG) Berücksichtigung. Ein erhöhter Platzbedarf kann aber z. B. auch aufgrund Benutzung eines Rollstuhls bestehen. Diese nicht durch Assistenzleistungen aber behinderungsbedingt erhöhten Platzbedarfe sind in § 42a SGB XII für alle Wohnformen nach Abs. 3, 4 und 5 aufzunehmen.

6. Art. 3, § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII

Vorgesehen ist, dass die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung u. a. dann nicht erfolgt, wenn Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen. Folge dieser höchst bedenklichen Regelung kann eine Verschiebung dieses meist jungen Personenkreises entweder in das SGB II oder in die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sein, was negative Auswirkungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft haben kann:

Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht ab dem 18. Lebensjahr, wenn eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Im Regelfall liegt eine Feststellung dahingehend, ob eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht vor, wenn junge Erwachsene in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich eintreten. Die geplante fehlende Möglichkeit, eine dauerhafte volle Erwerbsunfähigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung im Stadium des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches feststellen zu lassen, führt dazu, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich nach dem SGB II leistungsberechtigt werden oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Im SGB II ist jedoch zu beachten, dass unter 25-jährige Menschen mit Behinderung mit ihren Eltern gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft bilden, sofern sie mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben und nicht verheiratet sind, was in der Praxis den Regelfall darstellt.

Die geplante Änderung führt letztendlich dazu, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Leistungen der Grundsicherung sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII ausgeschlossen werden, wenn deren Eltern über ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, Eltern volljähriger behinderter Kinder durch den Leistungsanspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII finanziell zu entlasten und ist daher abzulehnen.

Um dies zu vermeiden, sollte der Eingangs- und Berufsbildungsbereich aus der Nr. 3 gestrichen werden.

Im Übrigen verdeutlicht diese Regelung die Gefahr von **Leistungslücken bei der Hilfe zum Lebensunterhalt**, wenn die besonderen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42b SGB XII RBEG-RegE nur für die Leistung der Grundsicherung Anwendung finden.

III. Zusätzlich erforderliche Regelungen

1. Vermögensgrenzen auch für Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, anheben

Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, profitieren nicht von den durch das BTHG vorgesehenen höheren Freigrenzen des Vermögens und können auch in Zukunft nicht mehr als 2600 Euro ansparen.

Dabei ist dieser Betrag seit 2001 nicht mehr angehoben worden. Hier ist dringend eine Anhebung zumindest auf das Niveau des SGB II erforderlich, die gemäß § 12 SGB II altersabhängig eine allgemeine Vermögensgrenze von zumindest 3.100 Euro (begrenzt bei ca. 10.000 Euro) zur Folge hätte.

Dazu muss § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend abgeändert und die Freibeträge erhöht werden.

Alternativ kommt auch eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 der Verordnung spezifisch zugunsten von Menschen mit Behinderung in Betracht unter besonderer Berücksichtigung des für diese Personen erforderlichen Nachteilsausgleichs. Das Recht auf angemessenen Lebensstandard aus Art. 28 UN-BRK in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 UN-BRK und dem Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen nicht wegen ihrer Behinderung in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten dauerhaft eingeschränkt und auf ein gewisses Niveau weitgehend festgelegt werden dürfen. Nach Art. 5 Abs. 4 UN-BRK stellen Maßnahmen zur Beschleunigung oder Herbeiführung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen (sog. positive Diskriminierung) außerdem keine Diskriminierung im rechtlichen Sinne dar.

2. Keine Leistungskürzung bei Krankenhausaufenthalt

Schließlich regt die Lebenshilfe eine klarstellende Regelung an, dass die Regelbedarfe nicht aufgrund eines Krankenhausaufenthalts gekürzt werden dürfen. In der Praxis gibt es immer wieder Leistungsträger, die in solchen Fällen Kürzungen vornehmen wollen. Dies muss endgültig beendet werden.